Satzung

der
„Stiftung Tierheim Lüneburg"

I. Name, Rechtsform, Sitz

Die „Stiftung Tierheim Lüneburg" ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lüneburg.

II. Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung des Betriebes des Tierheimes Lüneburg, die Förderung aller damit im Zusammenhang stehenden Zwecke, insbesondere auch im Bereich des allgemeinen Tierschutzes, die Förderung und Vertiefung des Tierschutzgedankens in der Bevölkerung in der Region Lüneburg und Umgebung sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Zwecke.

Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, sollen im einzelnen das Kuratorium und der Vorstand entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist. Hierzu gehören finanzielle Leistungen zur Unterstützung des Betriebes des Tierheimes, Durchführung von Podiumsdiskussionen und Vorträgen über zu den Belangen des Tierschutzes, Erstellung von Materialien aus dem Bereich des Tierschutzes zur Verteilung an Schulen oder auf öffentlichen Plätzen, Unterstützung der Arbeit des Tierheims durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen zur Einwerbung weiterer Spenden und Gewinnung weiterer Sponsoren sowie alle sonstigen Tätigkeiten und Maßnahmen, die geeignet sind, dass Tierheim Lüneburg zu unterstützen.

III. Gemeinnützigkeit

1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 100.000,00 € in bar. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

2) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. 1 sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechende Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.

3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

V. Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

VI. Kuratorium

1.) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden des Tierschutzvereins Lüneburg und Umgebung e. V.,
- dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg,
- dem Landrat des Landkreises Lüneburg,
- einem Vertreter der Sparkasse Lüneburg,
- weiteren, vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit zu benennenden Kuratoriumsmitgliedern.

Die Bestellung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch das Kuratorium, und zwar jeweils für die Zeit von fünf Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bestellung. Sie endet am Tag der Kuratoriumssitzung des Jahres, in dem das fünfte Jahr der Bestellung abläuft.

Wiederbestellung – auch mehrfach – ist zulässig.

2.) Wechselt während der Dauer der Bestellung eines Kuratoriumsmitgliedes die Person des jeweiligen Funktionsträgers, so bleibt der jeweils gewählte Funktionsträger bis zum Ablauf seiner Bestellungszeit im Amt, um die Kontinuität der Arbeit des Kuratoriums zu gewährleisten. Der aktuelle Funktionsträger ist aufgrund seiner Funktion geborenes neues Mitglied des Kuratoriums, ohne dass es einer Wahl durch das Kuratorium bedarf.

3.) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.) Den Vorsitz in der Sitzung führt der Vorstand. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den/ die Vorsitzende/n. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/ von dem Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse

können auch im Umlaufverfahren – schriftlich, per e-Mail oder Fax – gefasst werden.

5.) Die Stiftung richtet eine Geschäftsstelle ein, die von einem Mitglied des Kuratoriums geführt wird. Die Geschäftsstelle unterstützt den/ die Vorsitzende/n bei der Führung der Geschäfte der Stiftung und übernimmt die Erledigung aller anstehenden organisatorischen und verwaltungstechnischen Fragen sowie die Abwicklung von Erbschaften, Spenden und Zustiftungen.

6.) Die Mitglieder des Kuratoriums und die Geschäftsstelle sind ehrenamtlich tätig, sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Im Interesse der Erfüllung des Stiftungszweckes sollen Entschädigungen für Zeitaufwand der Mitglieder des Kuratoriums nicht gezahlt werden.

VII. Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

VIII. Aufgabe der Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschluss über Vergabe der Mittel,
- Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,

- Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftführung, ggf. unter Einschaltung eines Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfers,
- Feststellung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes.

IX. Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen gibt er sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf.

2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

   - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
   - die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe der Mittel,
   - Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
   - ggf. Anstellung von Arbeitskräften.

X. Satzungsänderung

1) Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder und nicht gegen die Stimmen des Stifters beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so kann das Kuratorium mit 2/3 Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder aber nicht gegen die Stimmen des Stifters eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll

2) Bei Auflösung, Erlöschen oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung an den Tierschutzverein Lüneburg und Umgebung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. II zu verwenden hat.

Lüneburg, den 05.10.2010